

ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON NICHTERTEILBARKEITS- UND UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN*, abgegeben im Sinne von Artikel 20 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung, und Artikel 3 des D.LH. Nr. 12/2018, in geltender Fassung

* Sollte durch die Erteilung des Auftrags eine Unvereinbarkeitssituation entstehen, so muss diese mittels Verzicht auf eine der beiden unvereinbaren Positionen (Auftrag oder Amt) bereits vor der Auftragserteilung beseitigt werden.

Für die Definition der kursiv geschriebenen Begriffe, siehe Artikel 1 Absatz 2 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung.

Die/Der Unterfertigte Wilhelm Palfrader

geboren in Enneberg, am 21/11/1959

wohnhaft in Enneberg Prov. BZ PLZ 39030

Straße/Platz Tlosörastraße 3

unter Bezugnahme auf den Auftrag als Generaldirektor

des Institutes für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol (nachfolgend „WOBI“ genannt) 1,

ERKLÄRT UNTER PERSÖNLICHER VERANTWORTUNG

im Sinne der Bestimmungen über die Ersatzbescheinigungen und Ersatzerklärungen gemäß Artikel 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000, in geltender Fassung, und im Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortung, auf die Artikel 76 des genannten Dekretes für den Fall der Herstellung oder des Gebrauchs von Falschurkunden und der Abgabe von unwahren Erklärungen verweist, sowie der von den Artikeln 17, 19 und 20 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung, vorgesehenen zivil- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen,

• Kenntnis zu haben von den Nichterteilbarkeitsgründen laut Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung, und sich, zum heutigen Datum, IN KEINER DER BETREFFENDEN SITUATIONEN ZU BEFINDEN, insbesondere:

- nicht wegen einer der Straftaten laut dem II. Buch 2. Titel I. Abschnitt des geltenden Strafgesetzbuchs (also wegen Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung) verurteilt worden zu sein, auch wenn es sich um ein noch nicht rechtskräftiges Urteil oder ein Urteil zum Zwecke der Strafzumessung auf Antrag im Sinne von Artikel 444 der geltenden Strafprozessordnung handelt [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) und c), sowie Artikel 3 Absatz 7 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung] 2,

- in den vorhergehenden 2 Jahren in Körperschaften des privaten Rechts, die vom WOBI geregelt oder finanziert werden, keine Aufträge durchgeführt oder Ämter bekleidet zu haben [Artikel 4 Absatz 1 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung]

[nur für: a) Aufträge in einer Spitzenposition im Verwaltungsbereich und b) externe Führungsaufträge, die den spezifischen Bereich oder das spezifische Amt der Verwaltung betreffen, der bzw. das die Regelungs- und Finanzierungsbefugnisse ausübt],

- in den vorhergehenden 2 Jahren keine selbständigen beruflichen Tätigkeiten ausgeübt zu haben, die vom WOBI geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet werden (Artikel 4 Absatz 1 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung)

[nur für: a) Aufträge in einer Spitzenposition im Verwaltungsbereich und b) externe Führungsaufträge, die den spezifischen Bereich oder das spezifische Amt der Verwaltung betreffen, der bzw. das die Regelungs- und Finanzierungsbefugnisse ausübt],

- in den vorhergehenden 2 Jahren weder Mitglied der Landesregierung noch des Landtags der Autonomen Provinz Bozen gewesen zu sein [Artikel 7 Absatz 1 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung] 3),

- im vorhergehenden Jahr weder Mitglied des Ausschusses noch des Rates einer Südtiroler Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses von Südtiroler Gemeinden mit insgesamt über 15.000 Einwohnern gewesen zu sein [Artikel 7 Absatz 1 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung] 3),

- im vorhergehenden Jahr in einer von der Autonomen Provinz Bozen oder von einer der im vorhergehenden Punkt genannten örtlichen Körperschaften (also eine Südtiroler Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder eine Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses von Südtiroler Gemeinden mit insgesamt über 15.000 Einwohnern) kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts weder das Amt des Präsidenten noch jenes des Geschäftsführers bekleidet zu haben [Artikel 7 Absatz 1 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung] 3);

ANMERKUNGEN:

Anmerkung 1)

Die Führungsfunktion angeben, auf die sich die Erklärung bezieht (z.B.: Generaldirektorin/Generaldirektor, Direktorin/Direktor der Abteilung X, Direktorin/Direktor des Amtes Y, etc.).

Anmerkung 2)

Zur Bestimmung der zeitlichen Dauer der Nichterteilbarkeit muss auf die Absätze 2 und 3 des Artikels 3 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung, Bezug genommen werden; zur Bestimmung der Art von Aufträgen, welche (keine Ausübung von Verwaltungsbefugnissen zum Gegenstand haben) und in einigen Fällen von Verurteilung wegen Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung erteilt werden dürfen, siehe Absatz 4 des genannten Artikels 3.

Anmerkung 3)

Die Fälle von Nichterteilbarkeit laut Artikel 7 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung, gelten nicht für die Bediensteten derselben Verwaltung, öffentlichen Körperschaft oder öffentlich kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts, die zum Zeitpunkt der Übernahme des politischen Amtes Inhaber von Aufträgen waren (Artikel 7 Absatz 3 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung).

• Kenntnis zu haben von den Unvereinbarkeitsgründen laut Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung, und sich, zum heutigen Datum, IN KEINER DIESER SITUATIONEN ZU BEFINDEN, insbesondere:

- für das WOBI nicht gleichzeitig einen Auftrag in einer Spitzenposition im Verwaltungsbereich oder einen Führungsauftrag, der Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse über die Tätigkeiten der vom WOBI geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts mit sich bringt, und Aufträge oder Ämter in vom WOBI geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts innezuhaben [Artikel 9 Absatz 1 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung] 4) 5)

[nur für: Aufträge in einer Spitzenposition im Verwaltungsbereich und Führungsaufträge, die Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse über die Tätigkeiten der vom WOBI geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts mit sich bringen],

- keine selbständige berufliche Tätigkeit auszuüben, die vom WOBI geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet wird [Artikel 9 Absatz 2 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung],

- keines der folgenden Ämter zu bekleiden: Präsident des Ministerrates, Minister, Vizeminister, Unterstaatssekretär, außerordentlicher Regierungskommissär laut Artikel 11 des G. Nr. 400/1988, in geltender Fassung, oder Parlamentarier [Artikel 11 Absatz 1, sowie Artikel 12 Absatz 2 des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung],

- keines der folgenden Ämter zu bekleiden:

a) Mitglied der Landesregierung oder des Landtags der Autonomen Provinz Bozen,

b) Mitglied des Ausschusses oder Rates einer Südtiroler Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses von Südtiroler Gemeinden mit insgesamt über 15.000 Einwohnern,

c) Präsident und Geschäftsführer einer von der Autonomen Provinz Bozen kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts [Artikel 11 Absatz 2, sowie Artikel 12 Absatz 3 des Gv.D. Nr. 39/2013 in geltender Fassung] 6.

ANMERKUNGEN:

Anmerkung 4)

Laut Beschluss Nr. 47/2013 der Civit besteht die gegenständliche Unvereinbarkeitssituation ausschließlich im Verhältnis zu den Ämtern eines „Präsidenten mit direkten Verwaltungsaufgaben, Geschäftsführers bzw. Führungskraft, oder der ständigen Ausübung von Beratungstätigkeit für die Körperschaft“, und zwar im Sinne der Begriffsbestimmungen laut Artikel 1 Absatz 2 des GvD Nr. 39/2013, in geltender Fassung.

Anmerkung 5)

Für die Definition von „öffentlich geregelte oder finanzierte Körperschaften des privaten Rechts“ siehe Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) des Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung: „die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, auch ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen die auftragserteilende Verwaltung: 1) die Haupttätigkeit regelt, indem sie, auch durch die Ausstellung von Ermächtigungen oder Konzessionen, dauerhaft Aufsichts-, Kontroll- oder Zertifizierungsbefugnisse ausübt; 2) eine Minderheitsbeteiligung am Kapital besitzt; 3) die Tätigkeiten durch Vertragsverhältnisse, wie z.B. öffentliche Verträge, öffentliche Dienstleistungsverträge und Verträge betreffend die Konzession von öffentlichen Gütern finanziert“

Anmerkung 6)

Für die Definition von „öffentlich kontrollierte Körperschaften des privaten Rechts“ siehe Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Gv.D. Nr. 39/2013 in geltender Fassung: „die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, für die öffentlichen Verwaltungen Güter und Dienstleistungen produzieren oder öffentliche Dienste verwalten, die im Sinne des Art. 2359 des Zivilgesetzbuches von den öffentlichen Verwaltungen kontrolliert sind, oder die Körperschaften, in denen die öffentlichen Verwaltungen, auch ohne Aktienbeteiligung, zur Ernennung der Spitzenpositionen oder der Mitglieder der Körperschaftsorgane befugt sind“

Zum Zwecke der Überprüfung der gemachten Angaben werden ausschließlich jene Ersatz-erklärungen als gültig betrachtet, die eine Auflistung SÄMTLICHER AUFTRÄGE ODER ÄMTER beinhalten, die die/der Betroffene in den vorhergehenden 2 Jahren ausgeführt bzw. bekleidet hat, sowie der EVENTUELLEN VERURTEILUNGEN wegen Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, auch wenn das jeweilige Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

Zu diesem Zweck erklärt **die/der Unterfertigte, unter persönlicher strafrechtlicher Verantwortung:**

- **zum heutigen Datum bzw. in den vorhergehenden 2 Jahren:**
kein Amt in irgendwelchen Körperschaften zu bekleiden bzw. bekleidet zu haben, und keinen Auftrag bzw. keine selbständige berufliche Tätigkeit auszuüben bzw. ausgeübt zu haben, die vom WOBI geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet wird bzw. wurde,

Außerdem verpflichtet sich die/der Unterfertigte im Sinne von Artikel 5 des D.LH. Nr. 12/2018, in geltender Fassung, dem auftragserteilenden Organ sowie dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPC), innerhalb von 15 Tagen ab erfolgter Kenntnisnahme, schriftlich eventuelle Änderungen mitzuteilen, die für die gegenständliche Erklärung relevant sind, also das Entstehen von Nichterteilbarkeits- oder Unvereinbarkeitssituationen (wie z.B. der Erlass eines auf Verurteilung lautenden Urteils – dem das Urteil zum Zwecke der Strafzumessung auf Antrag im Sinne von Artikel 444 der geltenden Strafprozessordnung gleichgestellt ist – wegen einer Straftat gegen die öffentliche Verwaltung), die gerichtliche Maßnahme betreffend die Einleitung des Hauptverfahrens, oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen korrupten Verhaltens, im Hinblick auf die außerordentliche Rotation laut Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe l)-quater des Gv.D. Nr. 165/2001, in geltender Fassung.

Information gemäß Artikel 13 der geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol mit Rechtssitz in Bozen, Horazstraße Nr. 14. Telefonnummer 0471-906666, E-Mail-Adresse: info@wobi.bz.it, Zertifiziertes E- Mail Postfach (PEC): info@pec.wobi.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Renorm GmbH, mit Rechtssitz in Bozen, Schachthofstraße Nr. 50. Telefonnummer: 0471-1882777, E-Mail-Adresse: info@renorm.it, Zertifiziertes E- Mail Postfach (PEC): renorm@legalmail.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Personal des Institutes für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol, auch in elektronischer Form, für

institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von LG. Nr. 6/2022, in geltender Fassung, von G. Nr. 190/2012, in geltender Fassung, und entsprechenden Umsetzungsbestimmungen (insbesondere: Gv.D. Nr. 33/2013, in geltender Fassung, Gv.D. Nr. 39/2013, in geltender Fassung, und D.P.R. Nr. 62/2013, in geltender Fassung), von LG. Nr. 17/1993, in geltender Fassung, von D.LH. Nr. 12/2018, in geltender Fassung, und von dem geltenden Verhaltenskodex für das Personal des Institutes für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol, angegeben wurden. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz, dem Personal der Generaldirektion und des Amtes Personal und Organisation mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems und/oder der institutionellen Website des Institutes für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol, erbringen. Diese Rechtsträger verpflichten sich, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar für den Zeitraum von 5 Jahren.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person erklärt, dass sie Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen hat.

Ort und Datum Bozen, 18/04/2023

Die erklärende Person Wilhelm Palfrader